

## ÜBERSICHT ZUR VERJÄHRUNG VON GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHEN IM KAUFRECHT (vereinfacht)

	Kauf durch Unternehmer von Unternehmer	Kauf durch Verbraucher von Unternehmer	Kauf durch Verbraucher von Verbraucher
Gesetzliche Grundregel	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
Abkürzbar durch individuelle Vereinbarung auf	0 Jahre, solange kein Rückgriff durch Verbraucher erfolgt 0 Jahre	2 Jahre 1 Jahr	0 Jahre
Abkürzbar durch AGB auf	1 Jahr, solange kein Rückgriff durch Verbraucher erfolgt, ggf. 0 Jahre 0 Jahre	2 Jahre 1 Jahr	1 Jahr 0 Jahre
Bei arglistigem Verschweigen	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre

Kauf von neuen beweglichen Sachen, die üblicherweise nicht für ein Bauwerk verwendet werden

Kauf von gebrauchten beweglichen Sachen, die üblicherweise nicht für ein Bauwerk verwendet werden